

**Öffentliche Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums Tübingen
nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)**

Die Firma **Sauerstoffwerk Friedrichshafen GmbH**, Colsmannstraße 11, 88045 Friedrichshafen, plant die Erweiterung des Gaselagers in Verbindung mit einer Mengenerhöhung der zu lagernden Stoffe im Industriegebiet in 88045 Friedrichshafen, Flurstück Nummer 708/4.

Auf dem Betriebsgelände der Sauerstoffwerk Friedrichshafen GmbH lagern verschiedene Gase in ortsbeweglichen Druckbehältern unterhalb der Mengenschwellen der 4. BlmSchV. Nun plant die Firma eine Mengenerhöhung der zu lagernden Stoffe und überschreitet erstmalig die Mengenschwelle in Spalte 3 der 4. BlmSchV. Das vorhandene Fass- und Flaschenlager für druckverdichtete und druckverflüssigte Gase gilt damit als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i.V.m. § 1 der Vierten Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen (4. BlmSchV) und der Nummer 9.3.2 Spalte c „V“ des Anhangs 1 hierzu.

Mit dem Merkmal „V“ ist die Anlage grundsätzlich dem vereinfachten Verfahren nach § 19 BlmSchG i. V. m. § 2 Absatz 1 Nummer 2 der 4. BlmSchV zugeordnet. Da aufgrund der Mengenerhöhung der zu lagernden Stoffe eine erhebliche Gefahrenerhöhung nicht ausgeschlossen werden kann, hat das Regierungspräsidium Tübingen ein förmliches Verfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) nach § 19 Absatz 4 BlmSchG durchzuführen.

Die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften finden sich in § 19 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. § 10 BlmSchG sowie in den §§ 8 bis 10 a sowie 12 der 9. BlmSchV. Das in § 10 BlmSchG beschriebene Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung findet mit Ausnahme von § 10 Absatz 4 Nummer 3 und § 10 Absatz 6 BlmSchG Anwendung. Einwendungen können nur von Personen erhoben werden, deren Belange berührt sind oder von Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen (sogenannte betroffene Öffentlichkeit).

Ein Erörterungstermin findet bei Verfahren nach § 19 Absatz 4 BlmSchG generell nicht statt.

Der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **24.09.2018** bis **23.10.2018** (je einschließlich) bei der Stadt Friedrichshafen 88045 Friedrichshafen, Charlottenstraße 12, 1. Stock, Zimmer 152, und im Regierungspräsidium 72070 Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 2. Stock Nord, Zimmer N 253, jeweils während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen danach, also vom **24.09.2018** bis einschließlich **06.11.2018**, schriftlich oder elektronisch bei den o.g. Stellen (stadtverwaltung@friedrichshafen.de) und poststelle@rpt.bwl.de) erhoben werden.

Die Einwendung muss unterschrieben sein und die vollständige Adresse des Einwenders enthalten. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller und an die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der für die Einwendungen bestimmten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird gemäß § 10 Absatz 7 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.4), den **10.09.2018**